



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Bürgermeister
der Stadt Schwelm
Hauptstraße 14
58332 Schwelm

Datum: 10.06.2015
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
31.21.06.15-003/2015-001
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Dietmar Meßelke
dietmar.messelke@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2811
Fax: 02931/82-47111

Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg

über den
Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
-Kommunalaufsicht-
Hauptstraße 92
58332 Schwelm

**Kommunalaufsicht
Fortschreibung 2015 des Haushaltssanierungsplans der Stadt
Schwelm
Teilnahme an Sitzungen des Rates der Stadt Schwelm**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stobbe,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu meiner Verfügung vom 27.05.2015 übersandten Sie mit
Email vom 29.05.2015 mehrere Fragen zum weiteren Verlauf des
Verfahrens der Fortschreibung 2015 des Haushaltssanierungsplans der
Stadt Schwelm. Dazu darf ich wie folgt Stellung nehmen.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg
Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Die Aufstellung und Beschlussfassung über den Haushalt obliegt der
Stadt Schwelm im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung. Bereits
im Rahmen der Fortschreibung der Haushaltssanierungspläne der
vergangenen Jahre und insbesondere im Zusammenhang mit der
aktuellen Fortschreibung hat eine intensive Begleitung und Beratung der
Stadt Schwelm durch die Kommunalaufsicht stattgefunden. In diesem
Zusammenhang darf ich u.a. an den gemeinsamen Termin am
08.01.2015 hier in Arnsberg unter Moderation von Herrn

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID: DE123878675



Regierungspräsident Dr. Bollermann erinnern. Zudem wurden der Stadt Schwelm insbesondere mit den Haushaltsgenehmigungen umfangreiche Hinweise zum weiteren Verfahren gegeben. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der seinerzeit erörterte Sachstand unverändert fortbesteht, sehe ich keine Notwendigkeit der erbetenen Teilnahme an der Sitzung des Rates der Stadt Schwelm.

Hinsichtlich der „Grundlage zur vorherigen Einholung der Zustimmung zu einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen“ möchte ich zunächst auf die Regelungen des Stärkungspaktgesetzes sowie der Gemeindeordnung des Landes NRW verweisen. Die Genehmigung des gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts tretenden Haushaltssanierungsplans kann gemäß § 76 Abs. 2 Satz 5 GO NRW unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Daneben ist jedoch nicht zuletzt aus verfahrensökonomischen Gründen die Abstimmung der Konsolidierungsmaßnahmen vor der Beschlussfassung dringend erforderlich, um die Genehmigungsfähigkeit der zu beschließenden Maßnahmen sicherzustellen und weitere zeitliche Verzögerungen auszuschließen.

Schließlich darf ich darauf hinweisen, dass die im Rahmen der Haushaltsaufstellung beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen prüffähig und plausibel nachvollziehbar sein müssen. Insbesondere muss eine deutlich überwiegende Wahrscheinlichkeit bestehen, dass die mit den Konsolidierungsmaßnahmen verfolgten Konsolidierungsziele nach gegenwärtiger Einschätzung tatsächlich eintreten werden. Daraus folgt, dass die Konsolidierungsbeiträge des verbundenen Unternehmens hier nur anerkannt werden können, wenn eine rechtsverbindliche Erklärung des verbundenen Unternehmens über die Konsolidierungsbeiträge der Jahre 2016 (321 T Euro) und 2017 (257,9 T



Euro) vorgelegt wird. Ich darf insoweit auf die Vorgehensweise im Zuge der Fortschreibung 2014 und die Ausführungen in meiner E-Mail vom 20.04.2015 verweisen. Die bislang vorgelegten Unterlagen erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Aßhoff